



Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 51 83

rawi@lu.ch

www.rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Luthern

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern
Bauvorhaben: S-0176758.1 TS Luthern-Altersheim, Ersatzneubau TS am selben Standort, GS Nr. 430
L-0190778.2 20 kV-Kabel zwischen den TS Luthern-Altersheim ab Mast Nr. 40 der Leitung L-0130728, neue Rohranlage und Leitung
L-0223650.2 20 kV-Kabel zwischen den TS Luthern-Altersheim und Luthern-Gernet, neue Rohranlage und Leitung
Zone: Landwirtschaftszone
Grundstücke-Nrn.: 430, 290
Ortsbezeichnung: Luthern-Altersheim, Luthern-Gernet

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **18.10.2021 bis 16.11.2021**, auf der Gemeindekanzlei Luthern, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltende machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 12. Oktober 2021

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf